Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 28 (1966)

Heft: 14

Rubrik: Die Seite der Maschinengemeinden (MG)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Seite der Maschinengemeinden (MG)

(Die Rubrik steht jedem Mitglied einer MG offen, sei es um sich zu aufgeworfenen Problemen zu äussern, sei es, um Fragen zu stellen.)

Einige Maschinengemeinden (MG) im Urteil ihrer Verantwortlichen

Anlässlich der 2. Tagung der Präsidenten und Geschäftsführer der MG (25.1.1965) wurde die Lage einzelner MG in einigen Sätzen wie folgt beurteilt:

Attiswil ZH Die direkte Vermittlung wird angestrebt.

29 Mitglieder. Umsatz Fr. 12 000.-.

Bellach SO Gutes Verständnis unter den Mitgliedern. Massive

Steigerung des Umsatzes, namentlich bedingt durch 5 bei Mitgliedern zur Verfügung stehende Rüben-

Vollernter. 35 Mitglieder. Umsatz Fr. 34 000.—.

Bülach-Heimgarten ZH Die MG wird straff geführt. 60 % der Einsätze wer-

den durch den Geschäftsführer vermittelt. Rund die Hälfte der Einsätze werden durch Nichtmitglieder angefordert. 15 Mitglieder. Umsatz Fr. 25 000.—.

Bützberg BE Die Tätigkeit erstreckt sich namentlich auf das Heu-

pressen und das Ausbringen von Mist. 25 Mitglieder.

Fehraltorf ZH Die Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf Düngung,

Hartpressen und Zuckerrübenbau. Die Vermittlung der Einsätze erfolgt meistens direkt. 15 Mitglieder.

Umsatz Fr. 26 000.—.

Hohenrain LU Viele Einsätze werden auch durch Nichtmitglieder

angefordert. 10 Mitglieder. Umsatz Fr. 12 000.-.

Mühlethurnen BE Die Erhöhung des Mitgliederbestandes ist nicht ge-

plant. 1 Ladekran, sowie 1 Mistzetter befinden sich im Besitz der Maschinengemeinde. 30 Mitglieder.

Umsatz Fr. 18 000.-.

Schlatt TG Ein dichtes Netz von Kleingemeinschaften hemmt

die Entwicklung der MG. Ferner wirkt sich die Lage im Industriegebiet, sowie die Parzellierung der Betriebe ungünstig aus. 9 Mitglieder. Umsatz Fr. 7000.-.

Ueberstorf FR Die Vermittlung der Einsätze erfolgt meistens direkt.

Eine Benachteiligung eines Teils der Mitglieder muss damit in Kauf genommen werden. 44 Mitglie-

der. Umsatz Fr. 32 000.-.

Schüpfen BE Rund die Hälfte der Mitglieder kann als Träger der

MG angesprochen werden. Die sog. Schwarzarbeit wird bekämpft durch eine niedrige Vermittlungsgebühr, die durch einen Flächenbeitrag ergänzt wird.

Umsatz Fr. 38 000.-.

Erfreuliche Entwicklung. Nicht geklärt ist das Verhältnis zu den Nichtmitgliedern. 45 Mitglieder. Umsatz Fr. 36 000.—.

Diese Urteile beleuchten einige Probleme, mit denen sich die MG zu befassen haben. Sie legen aber auch beredtes Zeugnis ab, über die bei den betreffenden Landwirten herrschende Einsicht und vom zähen Willen, gemeinsame Lösungen anzustreben.

Nützliche Hinweise

Nach dem Auftanken des Traktors Einfüllstutzen des Kraftstoffbehälters schliessen

An Tankstellen und auch im bäuerlichen Betrieb kommt es manchmal vor, dass der Tankwart bzw. Traktorfahrer nach dem Füllen des Kraftstoffbehälters das Verschliessen des Einfüllstutzens vergisst.

Bei Fahrzeugen mit Benzinmotoren spritzt dann das Benzin aus dem vollgefüllten Kraftstoffbehälter auf die Strasse, richtet aber keinen grossen Schaden an, da das Benzin verdunstet.

Wird dagegen Dieselkraftstoff aufgetankt und der Kraftstoffbehälter nicht verschlossen, so kann das Dieselöl während der Fahrt ausfliessen und eine Schmierspur hinterlassen und nachfolgende Kraftfahrzeuge gefährden.

Ist z. B. bei einem Traktor mit Anhänger der Kraftstoffbehälter versehentlich nach dem Auffüllen nicht verschlossen, so kann in einer scharfen Kurve das Dieselöl auf die Strasse fliessen. Der nachfolgende Anhänger kommt auf der Schmierspur ins Rutschen, schert aus und schon ist das Unglück geschehen. Durch diese Nachlässigkeit und Unachtsamkeit kann der Traktorfahrer gerichtlich bestraft werden. Denn die Gefährlichkeit des ausgetretenen Dieselöls nötigte den Traktorfahrer, sich nicht darauf zu verlassen, dass der Tankwart den

Kraftstoffbehälter wieder fest verschliessen werde. Vielmehr hat der Fahrer nach dem Tanken selbst für einen einwandfreien Verschluss zu sorgen. K.F.

Achtung beim Rückwärtsfahren und Zurückstossen

Viele tödliche Unfälle passieren allein deshalb, weil der Traktorfahrer beim Rückwärtsfahren und Zurückstossen seines Traktors mit Anhänger nicht in den toten Winkel hineinsehen kann, in den sich gerade in diesem Augenblick jemand aufhielt. Er kann sich dann bei Gericht nicht einfach damit entschuldigen, er habe nichts sehen können.

In einem Gerichtsbeschluss wurde betont, dass der Fahrer sich eines Einweisers bedienen müsse, wenn er sich nicht selbst Gewissheit verschaffen könne, dass in dem Streifen, in dem ihm die Einsicht versperrt sei, niemand stehe. Diese Pflicht bestehe nicht nur auf öffentlichen Strassen, sondern an allen Orten, an denen man mit der Möglichkeit des Hinzukommens von Menschen zu rechnen habe. Auch auf einer Baustelle bzw. im bäuerlichen Betrieb dürfe man mit dem LKW und Traktor mit Anhänger nur dann rückwärtsfahren, wenn man entweder das gesamte rückwärtige Gelände im Auge habe oder eine Hilfsperson zur Verfügung steht, die einem anzeige, ob hinten alles frei ist, da sonst der LKW- bzw. Traktorfahrer, wenn dabei ein Unfall geschieht, schadenersatzpflichtig gemacht werden kann. O.T.